

# **ATV DIN 18299 Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art - Ausgabe September 2012 (Auszug)**

## **4 Nebenleistungen, Besondere Leistungen**

### **4.1 Nebenleistungen**

Nebenleistungen sind Leistungen, die auch ohne Erwähnung im Vertrag zur vertraglichen Leistung gehören (§ 2 Nr. 1 VOB/B).

Nebenleistungen sind demnach insbesondere:

- 4.1.1 Einrichten und Räumen der Baustelle einschließlich der Geräte und dergleichen.
- 4.1.2 Vorhalten der Baustelleneinrichtung einschließlich der Geräte und dergleichen.
- 4.1.3 Messungen für das Ausführen und Abrechnen der Arbeiten einschließlich des Vorhaltens der Messgeräte, Lehren, Absteckzeichen und dergleichen, des Erhaltens der Lehren und Absteckzeichen während der Bauausführung des Stellens der Arbeitskräfte, jedoch nicht Leistungen nach § 3 Nr. 2 VOB/B.
- 4.1.4 Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen nach den Unfallverhütungsvorschriften und den behördlichen Bestimmungen, ausgenommen Leistungen nach Abschnitt 4.2.5.
- 4.1.5 Beleuchten, Beheizen und Reinigen der Aufenthalts- und Sanitärräume für die Beschäftigten des Auftragnehmers.
- 4.1.6 Heranbringen von Wasser und Energie von den vom Auftraggeber auf der Baustelle zur Verfügung gestellten Anschlussstellen zu den Verwendungsstellen.
- 4.1.7 Liefern der Betriebsstoffe.
- 4.1.8 Vorhalten der Kleingeräte und Werkzeuge.
- 4.1.9 Befördern aller Stoffe und Bauteile, auch wenn sie vom Auftraggeber beigelegt sind, von den Lagerstellen auf der Baustelle oder von den in der Leistungsbeschreibung angegebenen Übergabestellen zu den Verwendungsstellen und etwaiges Rückbefördern.
- 4.1.10 Sichern der Arbeiten gegen Niederschlagswasser, mit dem normalerweise gerechnet werden muss, und seine etwa erforderliche Beseitigung.
- 4.1.11 Entsorgen von Abfall aus dem Bereich des Auftragnehmers sowie Beseitigen der Verunreinigungen, die von den Arbeiten des Auftragnehmers herrühren.
- 4.1.12 Entsorgen von Abfall aus dem Bereich des Auftraggebers bis zu einer Menge von 1 m<sup>3</sup>, soweit der Abfall nicht schadstoffbelastet ist.

### **4.2 Besondere Leistungen**

Besondere Leistungen sind Leistungen, die nicht Nebenleistungen nach Abschnitt 4.1 sind und nur dann zur vertraglichen Leistung gehören, wenn sie in der Leistungsbeschreibung besonders erwähnt sind. Besondere Leistungen sind z. B.:

- 4.2.1. Maßnahmen nach den Abschnitten 3.1 und 3.3.
- 4.2.2. Beaufsichtigen der Leistungen anderer Unternehmer.
- 4.2.3. Erfüllen von Aufgaben des Auftraggebers (Bauherrn) hinsichtlich der Planung der Ausführung des Bauvorhabens oder der Koordinierung gemäß Baustellenverordnung.
- 4.2.4. Sicherungsmaßnahmen zur Unfallverhütung für Leistungen anderer Unternehmer.
- 4.2.5. Besondere Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen bei Arbeiten in kontaminierten Bereichen, z. B. messtechnische Überwachung, spezifische Zusatzgeräte für Baumaschinen und Anlagen, abgeschottete Arbeitsbereiche.

- 4.2.6. Besondere Schutzmaßnahmen gegen Witterungsschäden, Hochwasser und Grundwasser, ausgenommen Leistungen nach Abschnitt 4.1.10.
- 4.2.7. Versicherung der Leistung bis zur Abnahme zugunsten des Auftraggebers oder Versicherung eines außergewöhnlichen Haftpflichtwagnisses.
- 4.2.8. Besondere Prüfung von Stoffen und Bauteilen, die der Auftraggeber liefert.
- 4.2.9. Aufstellen, Vorhalten, Betreiben und Beseitigen von Einrichtungen zur Sicherung und Aufrechterhaltung des Verkehrs auf der Baustelle, z. B. Bauzäune, Schutzgerüste, Hilfsbauwerke, Beleuchtungen, Leiteinrichtungen.
- 4.2.10. Aufstellen, Vorhalten, Betreiben und Beseitigen von Einrichtungen außerhalb der Baustelle zur Umleitung, Regelung und Sicherung des öffentlichen und Anliegerverkehrs, sowie das Einholen der hierfür erforderlichen verkehrsrechtlichen Genehmigungen und Anordnungen nach der StVO.
- 4.2.11. Bereitstellen von Teilen der Baustelleneinrichtung für andere Unternehmer oder den Auftraggeber.
- 4.2.12. Besondere Maßnahmen aus Gründen des Umweltschutzes sowie der Landes- und Denkmalpflege.
- 4.2.13. Entsorgen von Abfall über die Leistungen nach den Abschnitten 4.1.11 und 4.1.12 hinaus.
- 4.2.14. Besonderer Schutz der Leistung, der vom Auftraggeber für eine vorzeitige Benutzung verlangt wird, seine Unterhaltung und spätere Beseitigung.
- 4.2.15. Beseitigen von Hindernissen.
- 4.2.16. Zusätzliche Maßnahmen für die Weiterarbeit bei Frost und Schnee, soweit sie dem Auftragnehmer nicht ohnehin obliegen.
- 4.2.17. Besondere Maßnahmen zum Schutz und zur Sicherung gefährdeter baulicher Anlagen und benachbarter Grundstücke.
- 4.2.18. Sichern von Leitungen, Kabeln, Dränen, Kanälen, Grenzsteinen, Bäumen, Pflanzen und dergleichen.

## **5 Abrechnung**

Die Leistung ist aus Zeichnungen zu ermitteln, soweit die ausgeführte Leistung diesen Zeichnungen entspricht. Sind solche Zeichnungen nicht vorhanden, ist die Leistung aufzumessen.

# ATV DIN 18338 Dachdeckungs- und Dachabdichtungsarbeiten - Ausgabe September 2012 (Auszug)

## 4 Nebenleistungen, Besondere Leistungen

- 4.1 **Nebenleistungen** sind ergänzend zur ATV DIN 18299, Abschnitt 4.1, insbesondere:
  - 4.1.1 Auf- und Abbauen sowie Vorhalten der Gerüste, deren Arbeitsbühnen nicht höher als 2 m über Gelände oder Fußboden liegen.
  - 4.1.2 Reinigen des Untergrundes, ausgenommen Leistungen nach Abschnitt 4.2.4.
  - 4.1.3 Vorlegen vorgefertigter Muster.
  
- 4.2 **Besondere Leistungen** sind ergänzend zur ATV DIN 18299, Abschnitt 4.2, z.B.:
  - 4.2.1 Maßnahmen zum Schutz vor ungeeigneten klimatischen Bedingungen nach Abschnitt 3.1.1.
  - 4.2.2 Vorhalten von Aufenthalts- und Lagerräumen, wenn der Auftraggeber Räume, die leicht verschließbar gemacht werden können, nicht zur Verfügung stellt.
  - 4.2.3 Auf- und Abbauen sowie Vorhalten der Gerüste, deren Arbeitsbühnen höher als 2 m über Gelände oder Fußboden liegen.
  - 4.2.4 Reinigen des Untergrundes von grober Verschmutzung, z. B. Gipsreste, Mörtelreste, Farbreste, Öl, soweit diese nicht durch den Auftragnehmer verursacht wurde.
  - 4.2.5 Herstellen von im Bauwerk verbleibenden Verankerungsmöglichkeiten, z. B. für Gerüste, Schutznetze.
  - 4.2.6 Maßnahmen zum Ausgleich von größeren Unebenheiten und Maßabweichungen des Untergrundes als nach DIN 18202 „Toleranzen im Hochbau – Bauwerke“ zulässig.
  - 4.2.7 Auffüttern der Unterkonstruktion um mehr als 20 mm zur Herstellung ebener Flächen, z. B. Auffüttern von Lattungen.
  - 4.2.8 Maßnahmen für den Brand-, Schall-, Wärme-, Feuchte- und Strahlenschutz, soweit diese über die Leistungen nach Abschnitt 3 hinausgehen.
  - 4.2.9 Liefern bauphysikalischer Nachweise sowie statischer Berechnungen.
  - 4.2.10 Erstellen von Montage- und Verlegeplänen, Detail- und Konstruktionszeichnungen.
  - 4.2.11 Herstellen und Anbringen von Musterflächen, Musterkonstruktionen und Modellen, soweit diese nicht in die Leistung eingehen.
  - 4.2.12 Nachträgliches Herstellen und Schließen von Aussparungen, z. B. Öffnungen in Unterkonstruktionen.
  - 4.2.13 Besondere Maßnahmen zum Schutz von Bau- und Anlagenteilen sowie Einrichtungsgegenständen, z. B. Abkleben von Fenstern, Türen, Treppen, Hölzern, oberflächenfertigen Teilen, staubdichtes Abkleben von empfindlichen Einrichtungen und technischen Geräten, Staubschutzwände, Notdächer, Auslegen von Hartfaserplatten oder Bautenschutzfolien.
  - 4.2.14 Einbauen und Eindecken oder Eindichten beigelegter Bauteile.
  - 4.2.15 Ausbauen und Einbauen von Bauteilen für Leistungen anderer Unternehmer.
  - 4.2.16 Nachträgliches Anarbeiten und Einbauen von Teilen.
  - 4.2.17 Anschlüsse an Bau- und Einbauteile, z. B. an Wände, Attiken, Durchdringungen.
  - 4.2.18 Verstärken der Abdichtung in der Fläche, an Kanten, Kehlen, Anschlüssen, Abschlüssen, Übergängen, Durchdringungen und dergleichen.
  - 4.2.19 Bekleiden von Gaubenpfosten.
  - 4.2.20 Liefern und Einbauen von Zubehörteilen, z. B. Sicherheitsdachhaken, Lüfter.

## 5 Abrechnung

Ergänzend zur ATV DIN 18299, Abschnitt 5, gilt:

### 5.1 Allgemeines

- 5.1.1 Der Ermittlung der Leistung – gleichgültig, ob sie nach Zeichnung oder Aufmaß erfolgt – sind zugrunde zu legen:
    - 5.1.1.1 Bei Dachdeckungen, Dachabdichtungen, Voranstrichen, Trennschichten, Sperrschichten, Schutzschichten, Kiesschüttungen, Plattenbelägen und dergleichen
      - auf Flächen, die von Bauteilen begrenzt sind, z. B. von Attiken, Wänden, die Fläche bis zu den begrenzenden, ungeputzten, unbekleideten Bauteilen,
      - auf Flächen ohne begrenzende Bauteile die Maße der Dachdeckung oder Dachabdichtung, Voranstriche, Trennschichten, Sperrschichten, Schutzschichten, Kiesschüttungen, Plattenbeläge und dergleichen.
    - 5.1.1.2 Bei Dämmstoffschichten die Maße der Dämmung. Bohlen, Sparren und dergleichen werden übermessen.
    - 5.1.1.3 Bei Außenwandbekleidungen die Maße der Bekleidung.
  - 5.1.2 Bei der Ermittlung der Maße wird jeweils das größte, gegebenenfalls abgewinkelte Bauteilmaß zugrunde gelegt, z. B. bei An- und Abschlüssen. Fugen werden übermessen.
  - 5.1.3 Bei Deckungen, Bekleidungen und Abdichtungen von Firsten, Graten, Kehlen, Ortgängen und dergleichen wird die Länge in der Mittellinie einfach gemessen.
  - 5.1.4 Bei Dachdeckungen oder Dachabdichtungen, die an Firste, Grate und Kehlen anschließen, wird bis Mitte First, Grat oder Kehle gemessen.
  - 5.1.5 Bei Abrechnung nach Flächenmaß werden eingebaute Formstücke, z. B. Lüfterziegel, Einzelformziegel, Eckziegel, Glasformstücke, übermessen.
  - 5.1.6 Bindet eine Aussparung anteilig in angrenzende, getrennt zu rechnende Flächen ein, wird zur Ermittlung der Übermessungsgröße die jeweils anteilige Aussparungsfläche gerechnet.
- 5.2 **Es werden abgezogen:**
- 5.2.1 Bei Abrechnung nach Flächenmaß:  
Aussparungen über 2,5 m<sup>2</sup> Einzelgröße in der Dachdeckung, Dachabdichtung oder Außenwandbekleidung, z. B. für Schornsteine, Fenster, Oberlichter, Gauben.
  - 5.2.2 Bei Abrechnung nach Längenmaß:  
Unterbrechungen über 1 m Einzellänge.

# ATV DIN 18339 Klempnerarbeiten - Ausgabe September 2012 (Auszug)

## 4 Nebenleistungen, Besondere Leistungen

- 4.1 **Nebenleistungen** sind Ergänzend zur ATV DIN 18299, Abschnitt 4.1, insbesondere:
- 4.1.1 Auf- und Abbauen sowie Vorhalten der Gerüste, deren Arbeitsbühnen nicht höher als 2 m über Gelände oder Fußboden liegen.
  - 4.1.2 Anzeichnen der Aussparungen, Schlitz- und Durchbrüche.
  - 4.1.3 Einlassen und Befestigen der Rinnenhalter, Halterungen für Laufroste, Verankerungselemente, Rohrschellen.
  - 4.1.4 Anbringen, Vorhalten und Beseitigen von Wasserabweisern für die Abführung von Regenwasser während der Bauzeit. Die Wasserabweiser müssen mindestens 50 cm über das Gerüst hinausreichen.
- 4.2 **Besondere Leistungen** sind ergänzend zur ATV DIN 18299, Abschnitt 4.2, z. B.:
- 4.2.1 Maßnahmen nach Abschnitt 3.1.1.
  - 4.2.2 Vorhalten von Aufenthalts- und Lagerräumen, wenn der Auftraggeber Räume, die leicht verschließbar gemacht werden können, nicht zur Verfügung stellt.
  - 4.2.3 Auf- und Abbauen sowie Vorhalten der Gerüste, deren Arbeitsbühnen höher als 2 m über Gelände oder Fußboden liegen.
  - 4.2.4 Umbau von Gerüsten für Zwecke anderer Unternehmer.
  - 4.2.5 Herstellen von im Bauwerk verbleibenden Verankerungsmöglichkeiten, z. B. für Gerüste.
  - 4.2.6 Erstellen von Montage- und Verlegeplänen.
  - 4.2.7 Reinigen des Untergrundes von grober Verschmutzung, z. B. Gipsreste, Mörtelreste, Farbreste, Öl, soweit diese nicht vom Auftragnehmer herrührt.
  - 4.2.8 Ausgleich von Unebenheiten des Untergrunds bei größeren Abweichungen, als nach DIN 18202 zulässig.
  - 4.2.9 Schaffen der notwendigen Höhenfestpunkte nach § 3 Nr. 2 VOB/B.
  - 4.2.10 Herstellen von Proben, Musterflächen, Musterkonstruktionen und Modellen.
  - 4.2.11 Liefern bauphysikalischer Nachweise sowie statischer Berechnungen für den Nachweis der Standfestigkeit und der für diesen Nachweis erforderlichen Zeichnungen.
  - 4.2.12 Sicherheitsnachweise am Bauwerk, z. B. Dübelauszugsversuche, Betonfestigkeitsprüfungen.
  - 4.2.13 Bekleidungen von Leibungen und Stürzen sowie Einbau von Fensterbänken, Lüftungsgittern und dergleichen.
  - 4.2.14 Einsetzen von Profilleisten oder Zierplatten und dergleichen.
  - 4.2.15 Maßnahmen zur Abführung von Regenwasser, die über die nach Abschnitt 4.1.4 geforderten Leistungen hinausgehen.
  - 4.2.16 Abnehmen und Wiederanbringen von Regenfallrohren, soweit es der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat.
  - 4.2.17 Liefern und Einbauen von Laub- und Schmutzfängern.
  - 4.2.18 Herstellen und Schließen von Aussparungen, z. B. Schlitz- und Dübellöcher.
  - 4.2.19 Auf- und Zudecken von Dächern, soweit es der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat.
  - 4.2.20 Ausbau und/oder Wiedereinbau von Bekleidungs-elementen für Leistungen anderer Unternehmer.
  - 4.2.21 Nachträgliches Anarbeiten und/oder nachträgliches Einbauen von Teilen.
  - 4.2.22 Einbauen von Innen- und Außenecken an geformten Blechen und Blechprofilen.
  - 4.2.23 Einbauen von Formstücken an Strangpressprofilen.

- 4.2.24 Einbauen von Rinnenwinkeln, Bodenstücken, Ablaufstutzen, Rinnenkesseln, Rohrbogen und –winkeln, konischen Rohren oder Wasserspeiern.
- 4.2.25 Einbauen von Sicherheitsdachhaken, Dachlukendeckeln oder Halterungen für Laufroste.

## **5 Abrechnung**

Ergänzend zur ATV DIN 18299, Abschnitt 5, gilt:

### **5.1 Allgemeines**

- 5.1.1 Der Ermittlung der Leistung – gleichgültig, ob sie nach Zeichnung oder nach Aufmaß erfolgt – sind zugrunde zu legen:
  - 5.1.1.1 Bei Metalldeckungen, Anstrichen, Schutz- und Trennschichten, Kiesschüttungen und dergleichen
    - auf Flächen ohne begrenzende Bauteile die Maße der Deckungen, Anstrichflächen, Schutz- und Trennschichten,
    - auf Flächen mit begrenzenden Bauteilen die Maße der Deckungen bzw. Bekleidungen bis zu den begrenzenden, ungeputzten bzw. unbekleideten Bauteilen,
    - bei Fassaden die Maße der Bekleidung.
  - 5.1.1.2 Bei Trenn- und Dämmschichten werden Bohlen, Sparren und dergleichen übermessen.
- 5.1.2 Metall-Außenwandbekleidungen
  - 5.1.2.1 In Flächen von Metall-Außenwandbekleidungen liegende, unbekleidete Rahmen, Riegel, Ständer, Unterzüge, Vorlagen und dergleichen bis 0,3 m Einzelbreite werden übermessen.
  - 5.1.2.2 Bei der Abrechnung von Einzelelementen nach Flächenmaß (m<sup>2</sup>) wird bei nicht rechtwinkligen oder ausgeklinkten Flächen das kleinste umschriebene Rechteck des Einzelteils gerechnet.
- 5.1.3 Bauklempnerarbeiten
  - 5.1.3.1 Bei Schrägschnitten von Abkantungen und Profilen wird die jeweils größte Kantenlänge zugrunde gelegt.
  - 5.1.3.2 Bei geformten Blechen und Blechprofilen werden Überdeckungen und Überfaltungen übermessen.
  - 5.1.3.3 Dachrinnen und Traufbleche werden an den Vorderwulsten gemessen, Rinnenwinkel, Rinnenböden, Rinnenstutzen und Bewegungsausgleicher werden übermessen und zusätzlich nach Anzahl berechnet.
  - 5.1.3.4 Regenfallrohre werden in der Mittellinie gemessen, Winkel und Bogen sowie Abzweige werden übermessen und zusätzlich nach Anzahl berechnet.

### **5.2 Es werden abgezogen:**

- 5.2.1 Bei Abrechnung nach Flächenmaß (m<sup>2</sup>):  
Aussparungen und Öffnungen über 2,5 m<sup>2</sup> Einzelgröße, z. B. Schornsteine, Fenster, Oberlichter, Entlüftungen.
- 5.2.2 Bei Abrechnung nach Längenmaß (m):  
Unterbrechungen von mehr als 1 m Länge.